



# SEECLUB ZÜRICH

BOOTSHAUS AM MYTHENQUAI

Gegründet 1863

---

## Ruderordnung Seeclub Zürich (SCZ)

**Im SCZ pflegen wir das Prinzip der Eigenverantwortung und wenden gesunden Menschenverstand an! Wer im SCZ rudert oder steuert, muss schwimmen können und weiss, dass sportliche Aktivitäten auf dem Wasser immer ein Restrisiko beinhalten. Wir wollen dies aber so gering wie möglich halten und unseren Sport sicher betreiben.**

### Zuteilung von Booten

- Die Zuteilung erfolgt gemäss der aktuellen Bootsbenutzungsliste
- Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Besitzer benützt werden; diese ist im Fahrtenbuch einzutragen.
- Privatboote können nur von Aktivmitgliedern gegen Entrichtung einer von der Clubversammlung festzulegenden Eintritts- und Lagergebühr in den Bootshäusern des SCZ gelagert werden.

### Gäste

- Passivmitglieder und Gäste können ausnahmsweise in Clubbooten mitgenommen werden; es ist jedoch hierfür die Bewilligung eines VS Mitgliedes einzuholen. Das einführende Mitglied haftet für seinen Gast.

### Bootsmaterial und dessen Benutzung

- Eine Ausfahrt beginnt mit dem Herausragen und endet mit dem Reinigen und Versorgen des Bootes und des Materials. Chef einer Mannschaft ist der Schlagmann resp. die Schlagfrau; er/sie führt das Kommando während der Ausfahrt.
- Die Boote sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Steuermann/die Steuerfrau hat darauf zu achten, dass die Boote nicht anschlagen; er/sie stellt Böcke und Bootsträger bereit. c-Gigs sollen von mindestens vier Leuten, je zwei an Bug und Heck, getragen werden. Zweier und Einer sollen von mindestens zwei Leuten getragen werden.
- Im Seeclub Zürich werden die Boote mit Bug Richtung Mythenquai im Bootshaus eingelagert und werden nach jeder Ausfahrt wenn möglich innen und aussen abgespritzt und abgeledert. Die Rollschienen werden mit einem Lappen gereinigt. Die Dollen werden lose geschlossen, an den Dollen werden die Tennisbälle als Kratzschutz montiert und das Boot wieder auf seinen Platz gelegt. Dabei gelten folgende Prinzipien: Jeder der Boote fährt pflegt diese auch. Unkundige machen sich bei Kollegen über die Bootspflege schlau und besuchen die Frondienste.
- Jeder benützt nur die Ruder, die zum Boot gehören.
- Keine Rollsitze aus andern Booten ausleihen.
- Vor jeder Ausfahrt werden die Rollschienen und Beschläge auf ihren Sitz hin überprüft allenfalls angezogen (kein Murks, 2 Finger reichen aus!).
- Schwere Boote mit Aussenkiel (C-Gigs) werden über die Rolle gewässert.
- Boote werden generell neben den Böcken gedreht.

### Logbuch

- Jeder Ruderer und jede Mannschaft hat sich vor der Ausfahrt im Logbuch einzutragen. Nachnahme, Vornahme, Ziel der Ausfahrt. Nach Rückkehr: geruderte Km eintragen.
- Besondere Vorkommnisse wie Bootsschäden oder Unfälle sind im Logbuch einzutragen.

### **Bootsanhänger und Motorboote und SCZ Bus**

- Bootsanhänger: Reservationen direkt beim Material Chef tätigen.
- Motorboote dürfen nur von den Berechtigten (d.h. von Personen mit Trainerfunktionen, Benutzerreglement) gefahren werden.
- Der Seeclubbus darf nur zu Clubzwecken und mit Fahrberechtigung gefahren werden.
- Das Trainerboot muss im unteren Seebecken die max. Geschwindigkeit von 10 km/h einhalten (keine Gleitfahrten)!

### **Sicherheit und Haftung**

- Eine Mannschaft ist gemeinschaftlich für das Boot und die Ausfahrt verantwortlich. u.a. beinhaltet dies: Fahrordnung, Beurteilung von Wind und Wasser, Schäden, Unfälle. Für alle Schäden, die während einer Fahrt entstehen, haftet die Mannschaft solidarisch. Auf keinen Fall kann der Club für Folgen, welche Unvorsichtigkeit beim Befahren eines Gewässers nach sich ziehen kann, haftbar gemacht werden. Bei Schadenfällen wird erwartet, dass ein Mannschaftsmitglied den Schaden seiner Haftpflichtversicherung anmeldet.

### **Haftungsausschluss:**

- Der Seeclub Zürich lehnt bei Unfällen oder Schäden, welche an Lebewesen oder Material entstanden sind, jegliche Haftung ab.

### **Schadenmeldungen**

- Schäden sind unverzüglich mit dem elektronischen Schadenformular via Seeclubhomepage zu melden. Zusätzlich wird erwartet, dass bei grösseren Unfällen ebenfalls unverzüglich der Materialchef oder der Clubpräsident informiert wird. Zudem muss eine Schadensmeldung bei der Haftpflichtversicherung eines der betroffenen Crew Mitgliedern gemacht werden. Es empfiehlt sich, den Schaden zu fotografieren. Ist das Boot nicht mehr fahrtüchtig, ist das Boot mit einem „**gesperrt**“ Hinweis zu blockieren.

### **Versicherungspflicht**

- Es ist Pflicht, dass alle Clubmitglieder incl. Junioren bei Eintritt in den Club eine Haftpflichtversicherung, welche Bootsschäden übernimmt, abschliessen.

### **Wassern und Auswassern in Zürich:**

- Generell sollen die Boote auf der Luv Seite des Pontons ins Wasser gesetzt werden. Das Anladen erfolgt ebenfalls auf der Luv- Seite (Luv ist die dem Wind zugewandte Seite, Lee ist die dem Wind abgewandte Seite, Windschatten). Grund: Der Wind bläst das Boot dann an den Ponton. Im Bereich der Bootshäuser ist besondere Vorsicht angezeigt, weil die anderen Clubs auch An- und Ablegen. Schlussspurts und Sprints bis vor die Bootshäuser sind unerwünscht und gefährlich.

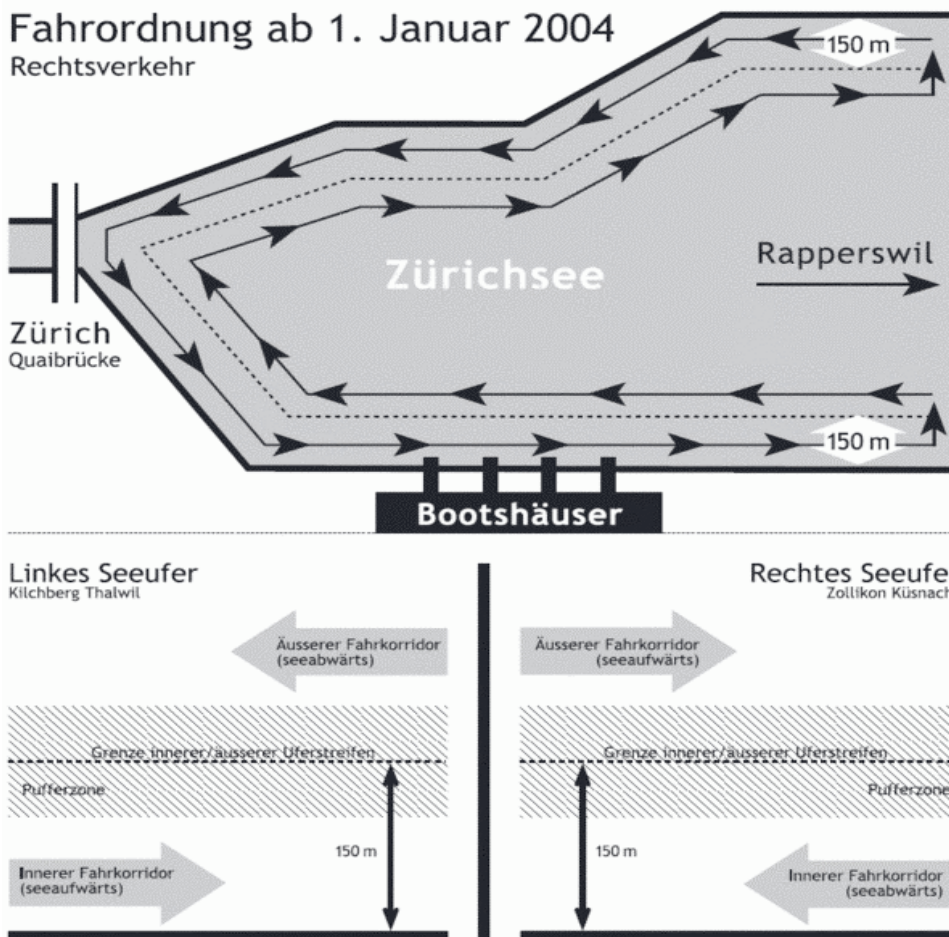
## **Für Fahrten auf dem Zürichsee gelten folgende Richtlinien:**

Der Zürichsee ist ein Gewässer, bei dem jederzeit und plötzlich starke Winde auftreten können. Zusätzlich können in kurzer Zeit hohe Wellen entstehen, welche das Boot mit Wasser füllen können. Anfänger sollten nur in Begleitung von erfahrenen Kollegen/innen Boote wassern.

Bei Wellengang empfiehlt sich auch für geübte Ruderer der Gebrauch von C-Gigs.

Der SCZ verlangt das Tragen bzw. Mitführen von Schwimmwesten gemäss Binnenschiffahrtsverordnung (BSV). Die BSV vom 8. November 1978 (Stand am 1. Januar 2009) verlangt, dass auf Schiffen für jede an Bord befindliche Person ein Einzelrettungsmittel oder ein Platz in einem Sammelrettungsmittel vorhanden sein muss. Die Bestimmung von Absatz 4 gilt nicht für Ruderboote (Art. 2 Bst. a Ziff. 11) und wettkampftaugliche Wassersportgeräte (Art. 134a Abs. 1), die auf Seen innerhalb einer 300 m Uferzone verkehren.

Bei Seeüberquerungen und auf Fliessgewässern muss somit zwingend pro Person eine Schwimmweste mitgeführt werden. Siehe dazu auch Beilage "Schwimmwesten".



Die Fahrordnung und Richtlinien sind strikte einzuhalten.

## 1. Fahrordnung Zürichsee

### 1.1 Begegnen

Kreuzen sich die Kurse von zwei gleichberechtigten Booten auf dem See, so weichen beide Boote nach Steuerbord aus, sodass eine Kollision vermieden wird. Dadurch entsteht Rechtsverkehr.

### 1.2 Fahrkorridore

Linkes (Thalwiler) Seeufer

- *Seeaufwärts*: in Ufernähe, das heisst maximal 30–50 Meter ausserhalb der Bojen und Hindernisse
- *Seeabwärts*: fern vom Ufer, das heisst, ausserhalb des inneren Uferstreifens, mit 150 m oder mehr Uferabstand.

Rechtes (Küssnachter) Seeufer

- *Seeaufwärts*: fern vom Ufer, das heisst, ausserhalb des inneren Uferstreifens, mit 150 m oder mehr Uferabstand
- *Seeabwärts*: in Ufernähe, das heisst maximal 30–50 Meter ausserhalb der Bojen und Hindernisse.

### 1.3 Pufferzone

Die Zone zwischen dem ufernahen Streifen (30–50 Metern ausserhalb der Bojen) und dem uferfernen Streifen (ausserhalb des inneren Uferstreifens) ist eine Pufferzone und wird parallel zum Ufer nicht «berudert».

### 1.4 Wendemanöver

Bei der Wende wird der Fahrkorridor durch ein Stück Fahrt senkrecht zum Ufer gewechselt.

### **1.5 Verhalten bei Pausen**

Boote, die anhalten oder/und pausieren, suchen entweder das Ufer auf oder fahren in die Pufferzone. Sie achten besonders darauf, dass sie fahrende Boote nicht behindern.

### **1.6 Überholmanöver**

Falls ein Boot ein in gleicher Richtung fahrendes langsames Boot aufholt, weicht das langsamere Boot aus, sodass das überholende Boot auf der Backbordseite passieren kann.

### **1.7 Ausserordentliche Verhältnisse**

Bei starkem Westwind und Biese ist oft nur ein Streifen von maximal 100 bis 200 Metern vom Ufer ruderbar. Bei diesen Verhältnissen ist besondere Vorsicht geboten, weil damit zu rechnen ist, dass alle Boote nahe am Ufer fahren.

### **1.8 Verantwortlichkeit für freie Fahrt**

Verantwortlich dafür, dass das Boot freie Fahrt hat, ist bei ungesteuerten Booten der Bugmann, bei gesteuerten Booten der Steuermann.

### **1.9 Fahrt vor den Bootshäusern (sowie Schiffsanlegestellen und Hafeneinfahrten)**

Vor den Anlegestellen bei den Bootshäusern ist besondere Vorsicht geboten. Beim An- und Ablegen ist vorbeifahrenden Booten der Vortritt zu gewähren. Vorbeifahrende Boote fahren mit reduziertem Tempo.

### **1.10 Quaibrücke**

- Seeaufwärts von der Quaibrücke überlagern sich die Fahrkorridore der «ausserhalb der inneren Uferzone» fahrenden Boote. Hier ist besondere Vorsicht geboten sowohl wegen Booten auf Parallelfahrt als auch wegen Booten, die den Fahrkorridor wechseln.
- Boote, die, von den Bootshäusern kommend, ihre Fahrt in Richtung Fischerstube fortsetzen wollen, wenden 300 Meter oberhalb der Quaibrücke.
- Boote, die, von der Fischerstube kommend, ihre Fahrt Richtung Bootshäuser fortsetzen wollen, fahren bis zur Quaibrücke.

### **1.11 Limmat und Schanzengraben**

Sollen nicht befahren werden (Ausnahmen existieren bei bewilligten Anlässen)

## **2. Besondere Richtlinien für Fahrten auf dem Rhein bei Eglisau**

### **2.1 Wegfahrt und Landung**

- Wegfahrt und Landung haben gegen die Strömung zu erfolgen.
- Es darf nur an dafür geeigneten Stegen angelegt werden.

### **2.2 Bergfahrten (gegen die Strömung)**

- Bei der Bergfahrt ist entlang dem Ufer zu fahren.
- Das schnellere Boot hat Vorrecht auf Fahrt längs des Ufers, das langsamere Boot weicht gegen die Strommitte aus.
- Bei Flussbiegungen wird auf der Innenseite gerudert.

### **2.3 Talfahrten**

- Bei der Talfahrt ist die Strommitte zu halten.
- Es darf Steuerbord und Backbord überholt werden

### **2.4 Wenden**

- Boote, die den Strom überqueren oder auf dem Strom wenden, haben allen anderen Booten den Vortritt zu gewähren.
- Die Priorität der Grossschiffahrt ist zu beachten.

## 2.5 Sturmwarnung

- Da es auf Flüssen keine Sturmwarnung gibt, ist dem Wettergeschehen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Ausfahrten bei Gewittern sind verboten

## 2.6 Treibholz

- Nach schweren Regenfällen und Gewittern ist mit Treibholz zu rechnen.
- Bei Kollisionen können die Boote schwer beschädigt werden.
- Ist viel Treibholz im Wasser sind Ausfahrten verboten und es muss gewartet werden, bis sich die Situation wieder normalisiert hat.
- Bei Hangrutschungen können Baumstämme in den Rhein gelangen, welche plötzlich ein neues Hindernis darstellen!

## 2.7 Schwimmer

Im Sommer ist speziell vor der Badi auf Schwimmer zu achten.

## 2.8 Freizeitboote

Im Sommer liegen viele Boote mitten im Rhein und lassen sich treiben oder ankern. Hier besteht ein die Gefahr für Kollisionen was eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.

# 3. Weitere wichtige Richtlinien:

## 3.1 Generelle

- Vortrittsregeln beachten: Kursschiffe (grünes Licht/Ball), Segelschiffe und Fischer (gelber oder weisser Ball) haben Vortritt.
- Wenn immer möglich in Begleitung rudern .
- Das Wiedereinsteigen muss von jedem Ruderer beherrscht werden.
- Bei Ausfahrten weiter als 300m vom Ufer sind Schwimmwesten mitzuführen.
- Bei Ausfahrten auf Flüssen müssen Schwimmwesten im Boot sein.
- Jede Ruderin und Ruderer muss sich eine eigene Schwimmweste beschaffen, um den Bestimmungen der BSV zuzureichen (siehe Beilage Schwimmwesten). Der Club übernimmt keine Haftung.
- Kleinboote (1x, 2-, 2x) sind nur für sichere Ruderer frei gegeben.
- Alle Ausfahrten besonders aber mit Skiffs: Ausfahrten werden immer auf eigene Verantwortung unternommen. Der Vorstand empfiehlt je nach Wetterlage das Tragen von Schwimmwesten.
- Der Vorstand empfiehlt, bei tiefen Wassertemperaturen Schwimmwesten zutragen und auf unbegleitete Ausfahrten zu verzichten.
- Personen unter 18 Jahren dürfen nur begleitete Ausfahrten unternehmen.

## 3.2 Ausfahrten bei tiefen Temperaturen

- Kentern bei tiefen Wassertemperaturen kann lebensbedrohlich werden. Die Überlebenszeit in kaltem Wasser in Minuten ist etwa gleich gross wie die Wassertemperatur in Celsius: bei 7 Grad kaltem Wasser, wird man nur ca. 10 Minuten überleben. Bei Unfällen im Winter soll man beim Boot bleiben und rittlings aufs Boot sitzen und auf Rettung warten. Wegschwimmen vom Boot kann lebensgefährlich sein!
- Bei Temperaturen unter 0 Grad empfiehlt der Vorstand auf das Rudern zu verzichten. Ausgenommen sind geführte Trainings der Leistungsportabteilung.
- Bei Temperaturen unter -10 Grad Celsius wird der Ruderbetrieb eingestellt.

## 3.3 Ausfahrten bei Vorwarnung (40x/Min):

- Es dürfen nur noch erfahrene Ruderer aufs Wasser, die Wetterentwicklung ist genau zu beobachten. Es soll im unteren Seebecken gerudert werden.
- Die Ruderschule darf nicht mehr aufs Wasser.
- Junioren dürfen nur noch in Begleitung des Trainers auf dem Wasser sein.
- Bei Nacht oder in der Dämmerung kehren die Boote unverzüglich ins Bootshaus zurück.

### **3.4 Ausfahrten bei Sturmwarnung (90x/Min):**

- Der Ruderbetrieb ist eingestellt (Boote im Haus).
- Boote auf dem Wasser kehren sofort in Ufernähe zum Club zurück (evtl. Hafen oder fremden Steg aufsuchen).

### **3.5 Bootsbeleuchtung**

- Ruderboote führen bei Nacht eine geeignete Beleuchtung.
- Das Licht darf die Mannschaft nicht blenden.

### **3.6 Grundsätze für Nachtfahrten**

- Gesehen werden: Bei Nacht immer mit einer Beleuchtung ausfahren, Batterie check vor Abfahrt.
- Bei Nacht nur in gut bekannten Gewässern ausfahren. Bei Nacht die Fahrordnung genau einhalten.

### **3.7 Besondere Bedingungen:**

- Schwimmer: Im Sommer herrscht reger Badebetrieb (Bsp. Zürichsee: Utoquai, Enge, Mythenquai, Tiefenbrunnen, Saffa Insel etc.) Es ist in besonderem Mass auf Schwimmer zu achten, da diese die Geschwindigkeit der Ruderboote oft unterschätzen.
- Seerose (Zürichsee): In diesem Hafen werden die Motorbootprüfungen durchgeführt: Bitte zügig vorbeirudern und nicht vor der Hafeneinfahrt verweilen.

### **3.8 Rudertouren**

- Auf Rudertouren sind die Ruderordnung und alle Richtlinien sinngemäss auf die lokalen Verhältnisse anzupassen bzw. umzusetzen.

Diese Ruderordnung ist ab sofort gültig und ersetzt alle früheren Ausgaben. Gegen Mitglieder, die krass gegen die RO verstossen, kann der Vorstand Sanktionen ergreifen. Grobe oder wiederholte Verstösse können durch Ausschluss aus dem Club gemäss den Statuten geahndet werden.

Der Vorstand des Seeclub Zürich

Zürich, 22. August 2011